



Notifikation

(Art. 36 Bst. b i.V.m. Art. 11b Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, VwVG; SR 172.021).

Dueformantel Natalia Malgorzata, ul.A.K. Czartoryskiego 10, PL-14-140 Milomlyn, ohne Zustelldomizil in der Schweiz.

Das Bundesverwaltungsgericht verfügt:

1. Die Beschwerdeführerin wird aufgefordert, innert 5 Tagen ab Eröffnung dieser Zwischenverfügung im Bundesblatt eine Beschwerdeverbesserung im Sinne der Erwägungen einzureichen.
2. Läuft die Frist ungenutzt ab, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.
3. Diese Verfügung geht an die Beschwerdeführerin (Publikation im Bundesblatt) und die Vorinstanz.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Ziffern 1-2 dieser Entscheidung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

29. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III

